

## Allgemeinverfügung vom 01. Juni 2026 über die Bekämpfung des Japankäfers (*Popillia japonica*)

### I. Ausgangslage

Der aus Japan stammende Blatthornkäfer *Popillia japonica* («Japankäfer») besitzt ein breites Wirtspflanzenspektrum von über 400 Wirtspflanzen aus diversen Pflanzenfamilien. Die Engerlinge schädigen insbesondere Wiesen- und Rasenflächen, wohingegen die adulten Tiere Frassschäden an Blättern, Blüten und Früchten verursachen. *Popillia japonica* («Japankäfer») ist in der Schweiz als prioritärer Quarantäneorganismus geregelt und unterliegt somit der Melde- und Bekämpfungspflicht.

Im Kanton Solothurn wurden Ende August 2024 wenige einzelne Japankäfer-Individuen in der Nähe der Autobahnraststätte Gunzgen Süd gefunden. Im Laufe des 2025 wurden erneut mehrere Japankäfer in diversen Fallen um die Autobahnraststätte Gunzgen gefangen. Aufgrund dieser Funde wird davon ausgegangen, dass sich eine kleine Population etablieren konnte. Aufgrund des hohen Schadpotentials des Japankäfers und dessen Larven werden Massnahmen ergriffen, mit dem Ziel der Tilgung des Schädlings.

Nach gemeinsamer Entscheidung des eidgenössischen Pflanzenschutzdienstes (EPSD) und der betroffenen Kantone wird zur Tilgung im 2026 ein Befallsherd und eine Pufferzone ausgeschieden (siehe Anhang 1). Vom Befallsherd betroffen sind die beiden Gemeinden Rothrist und Murgenthal. Die Pufferzone tangiert die Gemeinden Aarburg, Oftringen, Rothrist, Strengelbach, Vorderwald, Brittnau, Murgenthal und Zofingen (siehe Anhang 1). Im gesamten Gebiet werden im 2026 zur weiteren Überwachung Fallen aufgestellt.

### II. Erwägungen

Tritt ein Quarantäneschädling wie der Japankäfer auf, so bestimmt nach Art. 13 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) vom 31. Oktober 2018 (SR 916.20) das zuständige Bundesamt, welche Massnahmen zur Tilgung geeignet sind. Der zuständige kantonale Dienst ergreift so schnell wie möglich die vom zuständigen Bundesamt bestimmten Massnahmen (Art. 13 Abs. 2 PGesV). Entsprechend Art. 15 der PGesV sowie der Richtlinie Nr. 7 vom 9. Mai 2025 zur Überwachung und Bekämpfung des Japankäfers des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) ist dort, wo der Japankäfer nachgewiesen wurde, ein Befallsherd und eine Pufferzone auszuscheiden. Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Parzellen oder Pflanzen, die von einem solchen Quarantäneorganismus befallen sind, oder, falls diese Parzellen nicht bewirtschaftet werden, deren Eigentümerinnen oder Eigentümer, müssen die Massnahmen treffen, die geeignet sind, die Einzelherde zu vernichten. Nach Art. 105 Abs. 2 PGesV ist den mit den Pflanzengesundheitsmassnahmen betrauten Organen Zutritt zu den Kulturen, Betrieben, Grundstücken, Geschäfts- und Lagerräumen zu gewähren.

Auch gemäss § 39 Abs. 1 des Landwirtschaftsgesetzes des Kantons Aargau (LwG AG) vom 13. Dezember 2011 (SAR 910.200) trifft der Kanton Massnahmen zur Vorbeugung beziehungsweise Bekämpfung von seuchenhaft auftretenden Krankheiten und Schädlingen. Der kantonale Pflanzenschutzdienst ist für die Anordnung von Sanierungsmassnahmen

zuständig (§ 39 Abs. 2 LwG AG i.V.m. § 15 Abs. 1 lit. a der Allgemeinen Landwirtschaftsverordnung [ALaV] vom 23. Mai 2012 [SAR 910.215]).

Zur Bekämpfung des Japankäfers benötigt es eine Kombination aus verschiedenen Massnahmen. Es sind sowohl für den Befallsherd (Ziff. 2) wie auch für die Pufferzone (Ziff. 3) spezifische Massnahmen vorgesehen. Davon sind einige auf die jährliche Flugzeit des Japankäfers vom 1. Juni bis 30. September beschränkt, andere gelten über das ganze Jahr. Die Allgemeinverfügung als solche gilt, bis sie entweder aufgehoben oder durch eine neue Allgemeinverfügung ersetzt wird.

Um die adulten Käfer zu bekämpfen, wird ein dichtes Netz aus Käferfallen aufgestellt. Durch einen Lockstoff werden die Käfer angezogen und können dann die Falle nicht mehr verlassen. Diese Fallen dienen gleichzeitig der Überwachung, um festzustellen, ob sich die Käfer ausbreiten.

Um die unbeabsichtigte Verschleppung der Käfer, seiner Eier oder der Larven zu verhindern, ist es verboten, Schnittgut aus der Grünpflege, Kompost und Erde aus dem Befallsherd in die Pufferzone bzw. Schnittgut aus der Grünpflege von der Pufferzone in nicht befallene Gebiete zu transportieren. Auch gilt ein Bewässerungsverbot für den ganzen Befallsherd. Die angeordneten Massnahmen gelten jeweils für die gemäss Anhang 1 ausgeschiedenen Gemeindegebiete. Die beigefügten Anhänge bilden integrierende Bestandteile dieser Allgemeinverfügung. Die exakten Grenzen des Befallsherds und der Pufferzone sind auf dem Web GIS des Kanton Aargau ersichtlich («Japankaefer Puffer AG»).

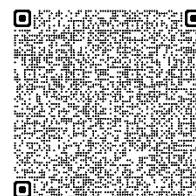
Nach § 46 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRPG) vom 4. Dezember 2007 (SAR 271.200) hat die Beschwerde aufschiebende Wirkung, wenn nicht aus wichtigen Gründen im angefochtenen Entscheid oder durch besondere Vorschrift etwas anderes bestimmt wird. Der Japankäfer kann als Quarantäneorganismus bei einer weiteren Verbreitung grosse wirtschaftliche und ökologische Schäden anrichten. Erfolgen die erforderlichen Tilgungsmassnahmen zu spät, kann sich der Schadorganismus ausbreiten und eine Tilgung ist danach nicht mehr möglich. An einer Verhinderung der Ausbreitung des Japankäfers besteht damit ein erhebliches öffentliches Interesse. Aus diesem Grund müssen die erforderlichen Tilgungsmassnahmen sofort umgesetzt werden und einer allfälligen Beschwerde ist die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

### III: Verfügung:

Aufgrund obiger Ausführungen wird

#### **v e r f ü g t:**

1. Die gemäss Karte in Anhang 1 rot hinterlegten Flächen der Gemeinden Rothrist und Murgenthal werden als Befallsherd ausgeschieden und die gelb hinterlegten Flächen der Gemeinden Aarburg, Oftringen, Rothrist, Strengelbach, Vordemwald, Brittnau, Murgenthal und Zofingen werden als Pufferzone ausgeschieden. Der Befallsherd und die Pufferzone werden im kantonalen Geoportal (AGIS) publiziert: [Japankäferkarte Kt. AG](#)
2. Massnahmen im Befallsherd:
  - 2.1. Die Bewässerung von Rasen- und Grünflächen ist vom 01. Juni 2026 bis zum 30. September 2026 verboten
  - 2.2. Pflanzliches Kompostmaterial aus Anlagen, die nicht mit temperaturkontrollierten Fermentationsboxen und Endkompost-Siebanlagen ausgerüstet sind, darf nur innerhalb des Befallsherdes verwendet werden.
  - 2.3. Der Transport von Schnittgut aus der Grünpflege aus dem Befallsherd heraus ist vom 1. Juni 2026 bis zum 30. September 2026 verboten. Vom Verbot ausgenommen ist Pflanzenmaterial, welches während der Lagerung und dem Transport insektensicher (Maschenweite von max. 5 mm) abgedeckt wird und:
    - i. auf eine Grösse von max. 5 cm gehäckselt wird; oder
    - ii. eine mit dem Häckseln vergleichbare phytosanitäre Sicherheit bietet und dessen Behandlung vom kantonalen Pflanzenschutzdienst in Absprache mit dem Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst (EPSD) bewilligt wurde.



Das Herausführen von hinreichend trockenem Heu sowie von Siloballen und Maissilage aus dem Befallsherd ist nicht von den Einschränkungen betroffen.

- 2.4 Die Verbringung aus dem abgegrenzten Gebiet hinaus und das Inverkehrbringen anderer Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, ausser Gewebekulturen, ist nur erlaubt, wenn die Voraussetzungen im Anhang 2 erfüllt sind.
- 2.5 Die Verbringung und das Inverkehrbringen von vorkultivierten Rasenrollen, die im Befallsherd produziert wurden, aus dem Befallsherd hinaus sind verboten. Für die Verbringung und das Inverkehrbringen von vorkultivierten Rasenrollen innerhalb des Befallsherds müssen diese mit einer Etikette gekennzeichnet werden. Diese muss unveränderbar und dauerhaft folgende Aufschrift enthalten: «Befallsherd - Japankäfer; Verbringung und Inverkehrbringung sind nur innerhalb des Befallsherdes erlaubt»
- 2.6 Landwirtschaftliche Fahrzeuge und Geräte, die zur Bodenbearbeitung oder für Arbeiten mit Erde im Befallsherd eingesetzt werden, dürfen diesen nur verlassen, wenn sie so gereinigt worden sind, dass kein Risiko der Verschleppung von Erde und Pflanzenrückständen mehr besteht.
- 2.7 Die Verbringung der obersten Bodenschicht bis zu einer Tiefe von 30 cm aus dem Befallsherd hinaus ist verboten. Für die Zeit vom 1. Oktober 2026 bis 31. Mai 2027 kann der kantonale Pflanzenschutzdienst auf Gesuch hin Ausnahmen bewilligen, wenn beim Transport und beim Ablagern des Materials Massnahmen ergriffen werden, um eine Verbreitung des Japankäfers zu vermeiden. Der Transport darf erst erfolgen, wenn die Ausnahmebewilligung erteilt wurde.
- 2.8 Der kantonale Pflanzenschutzdienst führt im Befallsherd eine angemessene Überwachung mit Hilfe von Lockstofffallen durch, um:
  - i. das Vorkommen des Japankäfers genauer zu lokalisieren;
  - ii. die Populationsdynamik des Japankäfers zu verfolgen;
  - iii. die Umsetzung der Massnahmen zu kontrollieren.

Dafür ist dem kantonalen Pflanzenschutzdienst jederzeit Zugang zu den Parzellen des Befallsherds zu gewähren. Die Fallen dürfen von unbefugten Personen nicht angefasst oder gar geöffnet werden.

- i. Personen oder Organisationen, die Lockstofffallen zum Fangen von adulten Japankäfern aufstellen möchten, müssen vorgängig eine Bewilligung beim kantonalen Pflanzenschutzdienst einfordern.

- 2.9 Der Kantonale Pflanzenschutzdienst ist befugt, im Befallsherd zusätzliche Massnahmen, wie etwa den Einsatz von Nematoden, zu ergreifen. Diese Massnahmen stützen sich auf den Notfallplan Nr. 7 vom 4. Mai 2026 des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) betreffend die Überwachung und Bekämpfung des Japankäfers (*Popillia japonica* Newman).

### 3. Massnahmen in der Pufferzone:

- 3.1. Die Verbringung und das Inverkehrbringen von in der Pufferzone produzierten Rasenrollen ist nur in der Pufferzone und im Befallsherd erlaubt. Für die Verbringung und das Inverkehrbringen von vorkultivierten Rasenrollen innerhalb der Pufferzone oder von der Pufferzone in den Befallsherd müssen diese mit einer Etikette gekennzeichnet werden. Diese muss unveränderbar und dauerhaft folgende Aufschrift enthalten: «Pufferzone – P. japonica; Verbringen und Inverkehrbringen sind nur innerhalb der Pufferzone oder von der Pufferzone in den Befallsherd erlaubt».
- 3.2. Der Transport von Schnittgut aus der Grünpflege aus der Pufferzone heraus ist vom 1. Juni 2026 bis zum 30. September 2026 verboten. Vom Verbot ausgenommen ist Schnittgut, welches während der Lagerung und dem Transport insektensicher (Maschenweite von max. 5 mm) abgedeckt wird und
  - a. auf eine Grösse von max. 5 cm gehäckselt wird oder
  - b. eine mit dem Häckseln vergleichbare phytosanitäre Sicherheit bietet und dessen Behandlung vom kantonalen Pflanzenschutzdienst in Absprache mit dem Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst bewilligt wurde.

Das Herausführen von trockenem Heu sowie von Siloballen und Maissilage aus der Pufferzone ist nicht von den Einschränkungen betroffen.

- 3.3. Die Verbringung aus dem abgegrenzten Gebiet hinaus und das Inverkehrbringen von Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, ausser Gewebekulturen, ist nur erlaubt, wenn die Voraussetzungen im Anhang 2 erfüllt sind.

4. Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Allgemeinverfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
5. Wer dieser Allgemeinverfügung nicht Folge leistet, wird nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0) mit Busse bestraft.

#### IV. Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen diese Verfügung kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, Obere Vorstadt 40, 5000 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.
2. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, d.h. es ist
  - a) anzugeben, wie das Verwaltungsgericht entscheiden soll, und
  - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
3. Auf Beschwerden, die den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 oder 2 nicht entsprechen, wird nicht eingetreten.
4. Eine Kopie des angefochtenen Entscheides ist der Beschwerdeschrift beizulegen, allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich ebenfalls beizulegen. Die Eingabe ist zu unterzeichnen.
5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die Parteikosten zu bezahlen.

Gränichen, 01.Juni 2026

#### Pflanzenschutzdienst Kanton Aargau

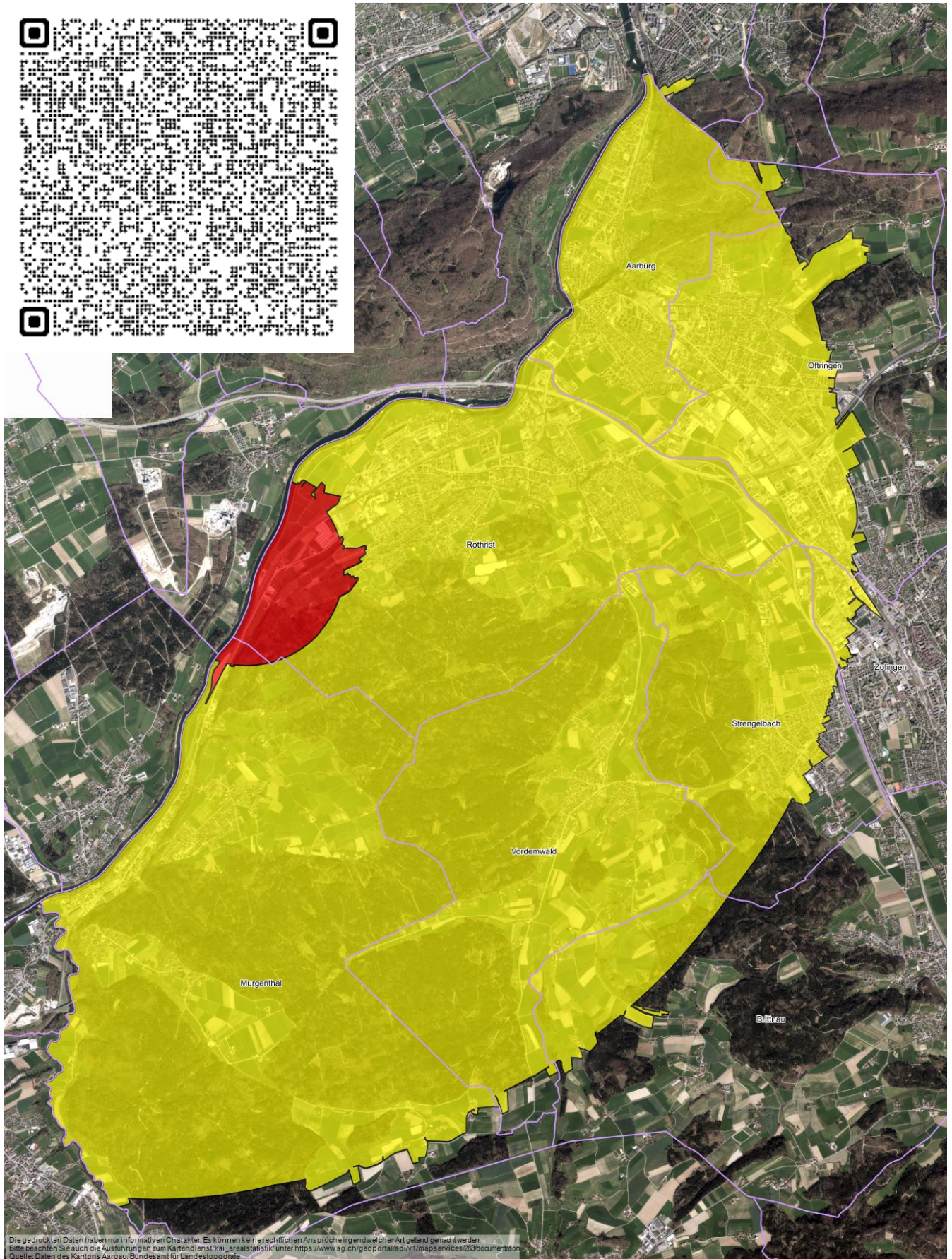


Andreas Distel, Leiter Pflanzenschutzdienst

#### Publikation im Amtsblatt und Mitteilung an:

- die betroffenen kantonalen Gemeinden im Befallsherd und in der Pufferzone
- Departement Finanzen und Ressourcen, Landwirtschaft Aargau, Aarau
- Bundesamt für Landwirtschaft, Eidg. Pflanzenschutzdienst
- Pflanzenschutzdienst Agroscope
- Kantonaler Pflanzenschutzdienst Solothurn
- Kantonaler Pflanzenschutzdienst Bern
- Kantonaler Pflanzenschutzdienst Baselland
- Jardin Suisse

# Anhang 1: Befallsherd (rote Fläche) und Pufferzone (gelb hinterlegt) Kt. AG



Die gedruckten Daten haben nur informativen Charakter. Es können keine rechtlichen Ansprüche irgendwelcher Art geltend gemacht werden.  
Bitte beachten Sie auch die Ausführungen zum Kartendienst 'realstatistik' unter <https://www.ag.ch/geoportal/api/v1/mapservices/253/document.html>.  
Quelle: Daten des Kantons Aargau, Bundesamt für Landestopografie.

## Anhang 2:

1. Wer Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus organischen festen Stoffen besteht, ausgenommen vorkultivierter Rasenrollen, Wasserpflanzen, Pflanzen in Gewebekulturen und Ziergräser, verbringt oder in Verkehr bringt, muss folgende Voraussetzungen erfüllen:
  - a. Die Produktion und Zwischenlagerung der Pflanzen findet zwischen 1. Juni und 30. September 2026 in einer insektensicheren Infrastruktur (Fenster und Türen mit Insektenschutzgewebe mit einer Maschenweite von max. 5 mm) statt; oder
  - b. die Wurzeln werden ausgewaschen und die Anbauerde oder das Kultursubstrat komplett entfernt (ganzjährig); oder
  - c. die bepflanzten Töpfe werden ab 1. Juni 2026 bis 30. September 2026 unkrautfrei gehalten, damit sie unattraktiv für die Eiablage des Schädlings bleiben. Töpfe müssen auf einer versiegelten Fläche, welche undurchlässig für die Larven des Schädlings und Wurzeln sind, stehen oder erhöht auf Arbeitstischen; oder
  - d. Pflanzen im Freiland werden so angebaut, dass vom 1. Juni 2026 bis 30. September 2026 der Boden über dem Erdballen der Pflanzen unkrautfrei gehalten wird, um die Eiablage des Schädlings zu verhindern.

In jedem Fall muss der Schutz der Anbauerde oder des Kultursubstrates vor Japankäfer während der Flugperiode vom 1. Juni 2026 bis 30. September 2026 auch bei der Zwischenlagerung der Pflanzen gewährleistet sein, solange sie sich im Befallsherd oder der Pufferzone befinden.

2. Die Massnahmen im Absatz 1 gelten nur, wenn die Verbringung bzw. das Inverkehrbringen der Pflanzen in den nächsten zwei Jahren seit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung geplant ist.
3. Bei Ziergräsern (*Poaceae*) hat die Produktion und Lagerung ausschliesslich in einer insektensicheren Infrastruktur (Insektenschutzgewebe mit einer Maschenweite von max. 5 mm) stattzufinden. Ausgenommen ist die Unterfamilie *Bambusoideae*, für welche die Auflagen nach Absatz 1 gelten. Wasserpflanzen und getrocknete Gräser unterliegen keinen Massnahmen.
4. Befindet sich ein Betrieb im Befallsherd und ist nach Artikel 76 PGesV für den Pflanzenpass zugelassen oder benötigt gemäss Art. 89 PGesV eine Zulassung des Eidgenössischen Pflanzenschutzdienstes, muss einmal im Jahr bei einer amtlichen Kontrolle der Boden bis in eine Tiefe von 30 cm auf Japankäfer beprobt werden.